

**1. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hückeswagen  
(Vergnügungssteuersatzung) vom 21.11.2006**

**Artikel I**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt  
Hückeswagen (Vergnügungssteuersatzung) vom 24.11.2005**

- (1) In Artikel I wird in der Neufassung des § 8 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hückeswagen (Vergnügungssteuersatzung) vom 04.12.2002 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 16.10.2003 (veröffentlicht auf der Bekanntmachungstafel der Stadt Hückeswagen) der Satz 2 (Wortlaut: „Einspielergebnis (sogenannter Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne“) gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt: „Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sogenannter Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung.“
- (2) In Artikel II wird in § 10 a Absatz 1 das Wort „kann“ nach den Worten „belegt werden“ durch „können“ ersetzt. Die Worte „oder auf Antrag des Steuerschuldners“ werden gestrichen.
- (3) § 10 b wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel II**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt  
Hückeswagen (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.11.2006**

- (1) In Artikel I werden in dem neu angefügten § 8 a Absatz 1 die Worte „auf Antrag des Steuerschuldners“ gestrichen.
- (2) Artikel I § 8 b wird gestrichen.
- (3) Artikel II wird gestrichen.
- (4) In Artikel III § 9 Absatz 1 folgt auf das Wort „können“ ein Komma. Die Worte „oder auf Antrag des Steuerschuldners“ werden gestrichen.
- (5) In Artikel III § 9 Absatz 2 werden die Ziffern 2 und 3 gestrichen.
- (6) In Artikel III wird der § 10 gestrichen.

(7) In Artikel III wird der § 15 wie folgt neu gefasst:

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die festzusetzende Vergnügungssteuer in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nr. 1 – 4 sowie die Sicherheitsleistung werden mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach § 8 Abs. 6.
- (2) In allen Fällen der Pauschalbesteuerung nach § 1 Absatz 1 Nr. 5 wird die Steuer am 30. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres fällig. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. eines jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

### **Artikel III**

- (1) Artikel I dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Artikel II Absatz 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft und mit Wirkung vom 31.12.2005 außer Kraft.
- (3) Artikel II Absatz 2 tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.
- (4) Artikel II Absatz 3 tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.
- (5) Artikel II Absatz 4, 5, 6 und 7 treten rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.